

## **Antrag auf Aushändigung ausländischer Zulassungsdokumente abweichend von § 8 Abs. 4 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**

Gemäß § 8 Abs. 4 FZV hat die Zulassungsbehörde die ausländischen Zulassungsdokumente einzuziehen, ab dem Zeitpunkt der Einziehung sechs Monate aufzubewahren und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist unverzüglich zu vernichten.

Von dieser Vorschrift kann abgewichen werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Aushändigung der Dokumente besteht. Die Dokumente können damit nach der Aufbewahrungsfrist persönlich ausgehändigt oder mittels Postversand an den Halter übermittelt werden.

Folgendes berechtigtes Interesse liegt vor:

Ich,

Anrede, Name, Vorname

Anschrift

beantrage hiermit die Aushändigung der ausländischen Fahrzeugpapiere nach der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten für nachfolgendes Fahrzeug

Amtliches Kennzeichen

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

Ich beantrage

- die persönliche Aushändigung in der Kfz-Zulassung  
(persönliche Vorsprache ab \_\_\_\_\_ möglich)
- die Aushändigung per Postversand an die oben genannte Anschrift  
(zuzüglich Gebühren über 2,62 Euro)

Ort, Datum

Unterschrift